

Amtliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 16 und 17

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Hessischen Landtag am

27. Januar 2008.

Gemäß § 27 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I 2007, S. 26), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zu der am 27. Januar 2008 stattfindenden Wahl zum 17. Hessischen Landtag für die Wahlkreise 16 (Lahn-Dill I) und 17 (Lahn-Dill II) auf.

Der Wahlkreis 16 (Lahn-Dill I) umfasst die Städte und Gemeinden Bischoffen, Breitscheid, Dietzhöhlztal, Dillenburg, Driedorf, Ehringshausen, Eschenburg, Greifenstein, Haiger, Herborn, Mittenaar, Siegbach und Sinn.

Zum Wahlkreis 17 (Lahn-Dill II) gehören die Städte und Gemeinden Aßlar, Braunfels, Hohe-
nahr, Hüttenberg, Lahnau, Leun, Schöffengrund, Solms, Waldsolms und Wetzlar.

Nach § 21 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 7. April 2006 (GVBl. I, S. 110), sind die Kreiswahlvorschläge jeweils spätestens am

22. November 2007 bis 18.00 Uhr

bei meiner Geschäftsstelle Eduard-Kaiser-Straße 38, 35576 Wetzlar, schriftlich einzureichen.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Bei der Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist folgendes zu beachten:

Wahlvorschläge können von Parteien oder Wählergruppen und nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 LWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder oder der von den Mitgliedern in geheimer Wahl gewählten stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der betreffenden Partei oder Wählergruppe festzustellen.

Die Mitglieder oder Vertreter, die die Bewerberinnen/Bewerber und die Ersatzbewerberinnen/die Ersatzbewerber wählen, müssen nicht selbst zum Landtag wahlberechtigt sein; ihre Stimmberechtigung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen/-teilnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten.

Den Bewerberinnen/Bewerbern und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Auf die §§ 18, 19 und 22 LWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin/Bewerber oder Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberin/der Bewerber und die Ersatzbewerberin/der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden ist. Als Bewerberin/Bewerber oder Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Eine Bewerberin/ein Bewerber / eine Ersatzbewerberin/ein Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Einreichung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur LWO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort,
3. in jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und deren Stellvertreterin/ Stellvertreter als Vertrauensperson zu benennen. Bewerber/Bewerberinnen und Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen können nicht benannt werden.

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für die Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einer/einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden, müssen außerdem von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur LWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers, die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder das Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers, in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 24 LWG zu bestätigen.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützten, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass sie/er im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
4. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers und der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers nach dem Muster der Anlage 8 zur LWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber / Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber gegeben hat, und ihr/ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Abgeordneten/eines Abgeordneten nach § 38 LWG bekannt sind,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 9 zur LWO, dass die Bewerberin/der Bewerber / die Ersatzbewerberin/der Ersatzbewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber und die Ersatzbewerberin/der Ersatzbewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 22 Abs. 6 LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt, nach den Muster der Anlage 10 zur LWO,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss.

Ein Kreiswahlvorschlag sollte so rechtzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Informationen zur Landtagswahl einschließlich der für die Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de des Landeswahlleiters verfügbar bzw. könnten bei meiner Geschäftsstelle Eduard-Kaiser-Str. 38, 35576 Wetzlar, angefordert werden.

Wetzlar, 27. März 2007

**Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl
in den Wahlkreisen 16 und 17
Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor**